

Informationen gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung zur Verarbeitung Ihrer Daten in der Ausländerbehörde

Vorbemerkung

Die Datenverarbeitung bei der Ausländerbehörde dient dem Zweck über die Einreise, den Aufenthalt oder die Aufenthaltsbeendigung von Ausländern zu entscheiden sowie Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Bei der Ausländerbehörde registrierte Personen sind dazu verpflichtet ihre Daten abzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes. Jede Person ist verpflichtet, die erforderlichen Angaben zum Alter, zur Identität und zur Staatsangehörigkeit zu machen. Ein Verstoß dagegen kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe geahndet werden. Darüber hinaus muss auf Verlangen der Pass oder das sonstige Personaldokument vorgelegt, ausgehändigt und vorübergehend überlassen werden. Ein Verstoß dagegen kann eine Geldbuße bis zu 1000,- Euro zur Folge haben. Im Übrigen kann für den Fall, dass erforderliche Angaben nicht gemacht werden, die Erteilung eines Aufenthaltstitels oder einer Duldung abgelehnt werden.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlicher für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Ausländerbehörde ist die Universitätsstadt Tübingen, Am Markt 1, 72070 Tübingen, E-Mail: stadt@tuebingen.de, vertreten durch den Oberbürgermeister.

Zum behördlichen Datenschutzbeauftragten der Universitätsstadt Tübingen können Sie über die E-Mail Adresse datenschutz@tuebingen.de Kontakt aufnehmen.

Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Ausländerbehörde verarbeitet personenbezogene Daten (u.a. Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit) soweit dies für die Erledigung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist (u.a. für ordnungsrechtliche Verfügungen, sonstige Anordnungen und Nebenbestimmungen sowie Maßnahmen zu deren Durchsetzung). In diesem Rahmen werden Ihre personenbezogenen Daten nach Maßgabe der ausländerrechtlichen Bestimmungen etwa in einer Ausländerdatei sowie im Ausländerzentralregister gespeichert und dienen als Grundlage für die Erteilung aufenthaltsrechtlicher Erlaubnisse und sonstiger Bescheinigungen über den Aufenthaltsstatus. Darüber hinaus dient sie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie der Einleitung und Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen.

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeit ergeben sich aus dem Aufenthaltsgesetz, den aufgrund des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erlassenen Rechtsverordnungen (u.a. Aufenthaltsverordnung (AufenthV), Beschäftigungsverordnung, Integrationskursverordnung), dem Asylgesetz (AsylG), dem Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZRG), der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG-DV) sowie der Datenschutz-Grundverordnung, dem Bundesdatenschutzgesetz und dem Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg. Ihre Daten werden insbesondere auf der Grundlage der §§ 49 Abs. 2, 86 AufenthG, § 11 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz/EU, § 7 AsylG sowie §§ 6 und 7 AZRG verarbeitet. Außerdem werden Daten verarbeitet, die aufgrund Ihrer gesetzlichen Mitwirkungspflichten nach § 82 AufenthG erhoben werden.

Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten werden von der Ausländerbehörde an folgende Stellen weitergegeben:

- Ausländerzentralregister gem. AZRG und der AZRG-DV
- Andere Ausländerbehörden (inklusive Regierungspräsidium und Innenministerium)
- Bundeszentralregister für Auskunftersuchen aus dem Zentralregister gem. § 41 Abs. 1 Nr. 7 Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (BZRG)
- Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Militärischen Abschirmdienst, das Bundeskriminalamt und das Zollkriminalamt sowie an das Landesamt für Verfassungsschutz und das Landeskriminalamt (LKA) oder die zuständigen Behörden der Polizei (§ 73 Abs. 2 AufenthG). Die Datenübermittlung erfolgt auch über das Bundesverwaltungsamt.
- Bundesagentur für Arbeit zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 39 AufenthG. Die Datenübermittlung erfolgt auch über das Bundesverwaltungsamt
- Meldebehörden (§§ 90 a, 90 b AufenthG)
- Den in §§ 72 und 86 bis 91g AufenthG genannten Stellen
- Weiteren öffentlichen Stellen, soweit sich im Verfahren ergibt, dass eine Weiterleitung der personenbezogenen Daten nach den geltenden Rechtsvorschriften erforderlich und zulässig ist
- Informationssystem der Polizei bei unerlaubtem Aufenthalt (§ 66 Asylgesetz, § 50 Abs. 6 AufenthG)
- Schengener Informationssystem bei Einreiseverweigerung für den gesamten Schengen-Raum eine zusätzliche Ausschreibung über das LKA (Art. 25, 96 Schengener Durchführungsübereinkommen).

Dauer der Speicherung

Grundsätzlich werden Ihre Daten entsprechend der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung gelöscht, sobald sie für die Aufgabenerledigung nicht mehr notwendig sind. Darüber hinaus sind die nach der Aufenthaltsverordnung in der Ausländerdatei erfassten Daten wie nachfolgend aufgeführt zu löschen:

- Zehn Jahre nach dem Fortzug aus dem Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde (§ 68 Abs. 2 AufenthV)
- Fünf Jahre nach Einbürgerung und nach Tod (§ 68 Abs. 2 AufenthV)
- Zehn Jahre nach Ablauf der Sperrwirkung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes im Fall einer Ausweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung (§ 68 Abs. 2 AufenthV). Eine Löschung erfolgt vorher, soweit Erkenntnisse aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen nicht mehr verwertet werden dürfen (§ 91 Abs. 1 AufenthG).
- Zwei Jahre bei nach Ablauf der Geltungsdauer einer im Visumsverfahren erteilten Zustimmung (§ 68 Abs. 1 AufenthV).

Betroffenenrechte

Gegenüber der Ausländerbehörde können Sie Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter den in der Datenschutzgrundverordnung genannten Voraussetzungen Berichtigung, Löschung oder die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen, bzw. der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen oder das Recht auf Datenübertragbarkeit geltend zu machen.

Beschwerderecht

Ihnen steht zudem gemäß Art. 77 und Art. 13 Absatz 2 Buchstabe d) der Datenschutzgrundverordnung ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Königstraße 10a, 70173 Stuttgart, Telefon 0711 615541-0, E-Mail: poststelle@ldfi.bwl.de zu.